

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

24.11.1982

Geschäftszahl

81/13/0116

Rechtssatz

Eine freiwillige Weiterversicherung im Rahmen der gesetzlichen Sozialversicherung ist nur dann als Pflichtversicherung anzuerkennen, wenn sie an die Stelle einer gesetzlichen Sozialversicherung tritt, wie dies zB bei einer Weiterversicherung nach dem ASVG der Fall ist, durch die der Steuerpflichtige von der Pflichtversicherung nach dem GSVG oder BSVG befreit wird.